

Gerichtszeitung

Beitschrift
für
Civil-Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

G. G. Pfingst
in Berlin.



Das Recht unter Wasser,
Gerechtigkeit unter See.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Beiträge.

Inserate:
pro Zeile 1 1/2 Sgr. für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:
Albert Falckenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldstraße Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 4. Juni.

Julian.

Stadtschwarzericht

Sitzung vom 3. Juni.

Für den Monat Juni ist wiederum der Stadtschwarzgericht Bielchen zum Vorsitzenden des Stadtschwarzgerichts ernannt.

Die neue Sitzungsperiode wurde heute mit einer Anklage gegen den Arbeiter Ehrenfried Jentsch, 40 Jahre alt, noch nicht bestraft, eröffnet, der in Gemütheit des §. 197 des Neuen S.-G.-B. beschuldigt ist, einem Menschen ein die Gesundheit zerstörendes Gift vorsätzlich beigebracht zu haben.

§. 197 des Neuen S.-G.-B. lautet:

Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe heibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Buchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Buchthaus von 10 bis zu 20 Jahren. Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Buchthausstrafe ein. Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte."

Der Angeklagte ist seit etwa anderthalb Jahren in der Heckmann'schen Fabrik vor dem Schlesischen Thore als Arbeiter beschäftigt. Am 30. Oktbr. v. J. Morgens hatte der Arbeiter Kirschke, der ebenfalls in der genannten Fabrik beschäftigt wurde, einen kleinen kupfernen Kessel mit Kaffee zum Aufwärmten auf die Röhre eines Glühofens gestellt. Als er einige Minuten darauf von diesem Kaffee einen Schuß getrunken habe, bemerkte er einen scharfen sauren Geschmack desselben, der ihn bewog, nicht mehr davon zu trinken. Er bekam alß bald Erbrechen und Leibschneiden, durch den Genuss von Öl und Milch wurde indessen sein Ubelbefinden bald beseitigt, so daß er am nächsten Tage wieder vollkommen arbeitsfähig war.

Mehrere Arbeiter der Heckmann'schen Fabrik hatten gesehen, daß der Angeklagte an dem in Ried stehenden Tisch eine braune Tonkanne, welche er sonst mit Kaffee zu füllen pflegte, in die Röhre des Glühofens, als dort der Kaffekessel des Kirschke stand, hineingebracht, dann sie herausgenommen, sie unter der Schürze verbargen und auf einen Querbalken gestellt habe.

Nachdem Kirschke durch den Genug des Kaffees erkant war, sahen sie den Verdacht, daß der Angeklagte etwas Schädliches — etwa Schwefelsäure — in den Kaffee des Kirschke hineingebracht, wozu er keine Gelegenheit gehabt hätte. Sie nahmen seine Kanne von dem Querbalken herunter und fanden darin nicht Kaffee, sondern eine Quantität Schwefelsäure, etwa einen halben Eßlöffel voll. Daß es Schwefelsäure war, erkannten sie sogleich aus dem Geruch, sie überzeugten sich auch davon, indem sie einige Tropfen der in der Kanne befindlichen Flüssigkeit auf Leinwand gossen und sahen, daß dieselbe sofort dadurch zerfressen wurde. Der Eine der Arbeiter zerschlug darauf die Kanne des Angeklagten im Lager über die boshafteste Handlung, die er bis nach denselben beilegen zu müssen glaubte. Der

Angeklagte hatte zuvor den Arbeitern gegenüber eingräumt, daß die qu. Kanne ihm gehörte.

Die chemische Untersuchung des Kaffees in dem Kessel des Kirschke, vollzogen durch den Apotheker Dr. Schacht, hat das Resultat ge liefert, daß darin 5% Quantitäten und 2 1/2 Gran concentrirter Schwefelsäure enthalten waren und der Geh. Obermedicinalrath Dr. Casper hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die in dem Kessel enthaltene Kaffeequantität, mit dieser Quantität Schwefelsäure gemischt, geeignet war, auf die Gesundheit zerstörend einzutwirken.

Ein Motiv zu einem solchen Babenstück ist nicht ermittelt worden. Auffallend ist es jedenfalls, daß auch an den vorhergehenden zwei Tagen Kirschke bereits einen särlerlichen Geschmack in seinem Kaffee und nach dem Genusse desselben eine geringe Uebelkeit verspürt hatte. In dieser Zeit hatte sein Kaffekessel ebenfalls in der erwähnten Röhre gestanden und der Angell. zu derselben Zutritt gehabt. Schwefelsäure war in der Fabrik in großer Quantität vorhanden und allen dortigen Arbeitern zugänglich.

In der Voruntersuchung hat der Angeklagte eingräumt, daß er Schwefelsäure in seiner Kaffekanne, als ihm seine Kameraden dieselbe vorgehalten, vorgesunden, aber behauptet, daß er sich nicht erklären könne, wie dieselbe hineingekommen und durchaus bestritten, in den Kaffekessel des Kirschke etwas davon hineingegeben zu haben.

Im heutigen Audienztermine ließ er sich in gleicher Weise aus und fügte hinzu, daß er zu einer solchen Handlungswise gegen Kirschke gar keinen Grund gehabt haben würde, indem er mit demselben stets befreundet gewesen sei und nie zwischen ihnen beiden ein Streit stattgefunden habe.

Der Geh. Obermedicinalrath Dr. Casper gab heute sein Gutachten dahin ab, daß die qu. Mischung von Kaffee und Schwefelsäure nur einen störenden, aber nicht zerstörenden Einfluß auf die Gesundheit zu äußern geeignet war.

Der Staatsanwalt ließ die Anklage auf Grund des §. 197 fallen und beantragte nur das Schuldig für fahrlässige Körperverletzung.

Die Beweisaufnahme ergab keine weiteren Verlastungsmomente gegen den Angeklagten als die angeführten.

Die Geschworenen erklärten den Angeklagten für nichtschuldig, worauf der Gerichtshof ihn freisprach. Er befand sich nicht in Haft.

Zweite Depuration.

Sitzung vom 28. Mai.

1. Der Schriftgießer Johann Gottlieb Richter ist des versuchten und vollendeten Betruges angeklagt. Richter hatte im Jahre 1855 seine Frau in einer Sterbelasse eingekauft, nach deren Statuten bei dem Tode derselben an ihn 25 Thlr. ausgezahlt werden mühten. Geldnot verleitete ihn zu dem Versuche, sich diese Summe noch bei Lebzeiten seiner Gattin zu verschaffen — was nur möglich war, wenn er sie für tot ausgab. Daraüber muhte aber den Verwaltern der Sterbelasse durch einen amlich beglaubigten Todesschein ein Beweis geliefert werden und an diesem Beweis schwerte sein Platz. Er hatte sich zwar einen solchen Stein besorgt, denselben schätzte aber das Erfordernis des polizeilichen Stempels und das nötige ärztliche Attest hatte er selbst darauf geschrieben. Er legte diesen Schein dem Men-

banten der Rasse, Schumann, vor, erhielt aber wegen des fehlenden Stempels nicht das gewünschte Geld. Dagegen gelang es ihm, seine Vertrautengenossen und Freunde durch Vorstellung des Todes seiner Frau zu einer Collecte zu veranlassen, durch welche einige Thaler für ihn zusammengebracht wurden, die er auch erhalten und verausgabt hat. Er war bei der Anklagepunkte geständig, wurde vom Gerichtshof des versuchten Betruges und in Bezug auf den zweiten Punkt der qualifizierten Bettetei durch Vorstellung eines Unglücksfalles für schuldig erklärt und zu 2 Monaten Gefängnis, einer Geldbuße von 50 Thlr. und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. Eine Urkundenfälschung wurde von dem Gerichtshof nicht in dem falschen ärztlichen Attest gefunden, das er auf den Todesschein geschrieben, weil denselben noch die amtliche Beglaubigung fehlte.

2. Der Commissaire Adolph Seeligmann, 59 Jahr alt, wegen Betruges mehrfach, zum Theil sehr hoch bestraft, ist der Unterschlagung und des Betruges angeklagt. Des ersten Vergehens soll er sich dadurch schuldig gemacht haben, daß er einen Wechsel über 200 Thlr., den er von 2 jungen, als Aussteller resp. Acceptant unterschiedenen Leuten zum Verkauf mit der Verpflichtung, den Erlös an sie abzuliefern, erhalten hatte, an die Buzmacherin, unverheel. Kießahl, als Deckung einer Schuld von 59 Thlr. verpfändet und auch den Schneidermeister Unger, dem er 100 Thlr. schuldete, auf die nach Verfriedigung der Kießahl aus diesem Wechsel zu erlangende Restsumme angewiesen hat.

Ein Betrug ist in folgender Handlung des Angeklagten gefunden worden. Im Februar v. J. bot er dem Kupferschmiedemeister Paul an, ihm 150 Thlr. auf Wechsel zu beorgen. Dies Anerbieten nahm Paul an und stellte drei Wechsel über je 49 Thlr. 29 Sgr. aus. Seeligmann versprach, ihm das Geld sogleich zu überbringen, indem er erklärte, er habe die Summe zu Hause liegen. Er erfüllte dies Versprechen aber nicht, verzögerte alß dann an ihn 50 Thlr. ab, indem er erklärte, sein eigenes Geld habe er zu einem andern Zwecke nötig gebraucht, habe deshalb die Wechsel an einen Andern verkaufen müssen und vorläufig nicht mehr als 50 Thlr. erhalten können, werde aber als bald mehr bekommen und auch dies Geld sofort gerecht abliefern. Er ließ sich aber nicht wieder bei Paul sehen, der bis jetzt auf die 3 Wechsel nicht mehr als die genannte Summe empfangen hat. Die Wechsel hat Seeligmann an den Kaufmann Schweder verkauft, der dafür 75 Thlr. haft gezahlt und eine Forderung von 45 Thlr., die er an Seeligmann hatte, darauf in Abrechnung gebracht hat.

In Bezug auf die Unterschlagung wurde der Angeklagte vom Gerichtshof freigesprochen, weil durch die aus dem Wechsel über 200 Thlr. eingelieferte gerichtliche Klage festgestellt war, daß der Wechsel ein ganz wertloses Papier war, indem Aussteller und Acceptant damals noch unter väterlicher Gewalt standen, mithin nicht wechselseitig waren und nicht zur Zahlung verurtheilt werden können, und weil hieraus ihnen durch die Verpfändung des Wechsels ein Nachteil nicht entstanden ist und nicht entstehen kann, also ein wesentliches Kriterium der Unterschlagung fehlt.

Des Betruges wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, insofern er durch das Vorbringen der falschen Scheine, daß er 150 Thlr. zu Hause liegen habe, den P. in einen Irrthum versetzt und dadurch bestimmt habe, ein ihm nachtheiliges Wechselgeschäft zu machen; aus welchem Derselbe, obwohl er nur 50 Thlr. erhalten, auf Höhe von 150 Thlr. verpflichtet sei, während der Angeklagte einen Theil des erhaltenen Kaufpreises für sich behalten und in seinen Nutzen verwendet habe.

Das Gericht verfandte in Rückficht auf die Ver-
bestrafungen des Angeklagten auf 15 Monate
Gefängnis, eine Geldbuße von 200 Thlr. event.
noch 3 Monate Gefängnis und zweijährige Polizei-
aufsicht.

Der Prozeß der Erben Paul Körß.

Diefer Riesenprozeß, der seit 1676 sich fortspinnt, hat in Köln und Umgegend so viele Beteiligte, daß einige Details über den Vergang und Stand Düssel-
ben, wie sie aus Den Haag unter dem 17. Mai mitgetheilt werden, vielen Freiern gewiß von Interesse sind.

Der jetzt Jahre 1676 begonnene Rechtsstreit ist dem Schluße nahe, und es könnte sein Endergebnis die Stadt Amsterdani hatt treffen. Es handelt sich näm- lich um den follesalen Nachlaß des niederländischen Feldmarschalls Paul Wirz, Grazen von Orholm u. s. w., im April 1675 in Hamburg gestorben und am 24. October 1679 mit dem größten Pompe in Amsterdani beerdigt.

Paul Wurz, ein Sohn des Volkes, stieg vom gemeinen Reiter bis zur höchsten Würde im Heere, diente in Schweden, in Holland und Dänemark, und stand selbst längere Zeit dem Herzogthume Holstein als Gouverneur vor. Bei seinem Hinscheiden beschäftigte sich eine Holländerin, Namens Johanna Vanderplanen, die mit ihm gelebt hatte, nachst eines Testamtes seines ungeheuren Vermögens. Im Jahre 1676 erklärte aber der Reichshofrat in Wien dieses Testament für falsch und befahl, daß der Nachlaß des Paul Wurz seinen rechtmäßigen Erben zurückgestattet werde. Holland forderte die Güter des Nachlasses des Marschalls, welche die Stadt Hamburg sequestrirt hatte, zurück, und drohte sogar mit den nachdrücklichsten Repressalien gegen die Stadt Hamburg, falls seiner Forderung nicht sofort Genüge geleistet werde. Darauf schwieß der Magistrat von Hamburg 2½ Millionen Gulden und 19 Rästen und Rästen mit Obligationen nach Amsterdam. In dem Nachlaß waren außerdem mehr als hundert Häuser in Lübeck, die Baronie Orholm inbegriffen, und alles, was die Vanderplanen heimlich bei Seite zu schaffen gewußt, war natürlich für die Erben verloren. Der hamburgische Magistrat ließ sich von der Verwaltung in Amsterdam einen Act ausfertigen, durch welchen diese sich verpflichtete, den ganzen Nachlaß den anerkannten Erben des Paul Wurz zuzusenden zu lassen. Die Stadt Amsterdam hinterlegte die Erbschaft bei der Kupullen-Kammer. Die rechtmäßigen Erben, zu zahlreich um sich zu verstündigen — man zählt jetzt über tausend Deutsche und Holländer, so wie hundert und vierzig Belgier — zans-ten sich seit dem 17. Jahrhundert ohne Erfolg herum. Bis zum Jahre 1845 bildete sich endlich in Stöcken unter den deutschen Erben eine Vereinigung, und von dieser Zeit an wurde der Prozeß mit größerem Nachdruck verfolgt. Da die belgischen Erben einfaßen, daß es Zeit war, etwas zu thun, so vereinigten sie sich im Jahre 1846 ebenfalls und wurden auch anerkannt.

Verschiedene Urtheile, die in der Sache erlassen wurden, haben die Bedeutendheit des Nachlasses des Marjoralle Wirtz festgestellt. Zennart, einer der bedeutesten Advocaten Hollands, vertritt die Erben. Seinen Bemühungen und den Nachforschungen der Deutschen und Belgischen Mandatate gelang es, die Angelegenheit zu dem wichtigen Resultate zu bringen: zur Anerkennung aller Erben. Mehr als zwanzig Jahre waren nöthig, um den Stammbaum jämmerlicher Erben festzustellen, und die Acten sind unter den Händen der Mandatate zu einem bedeutenden Archiv herangewachsen. Ungeheure Summen hat Etoppel, Regalisation u. s. w. der einzelnen Acte gekostet. Man flaunt über die Mühe, die Zeit und das Geld, die es gefosst, um einige Shawend Acten und Urtheilsprüche, die unumgänglich nothwendig, zusammen zu bringen.

„Die Gegenseite sind die Stadt Amsterdam und die Bupullen Rantier. Sie leugnen nicht den Empfang der Nachlassenschaft, dies würde unnütz sein, da sich der Druckfeuerstiel wiedergefunden; sie stützen sich darauf, daß die ganze Nachlassenschaft Wnß der Johanna Vanderplanken übergeben gewesen. Sie bringen eine Urkunde dieser Frau vor, aber ungünstiger Weise ist das Datum dieses Urkundenstücks später als der Zeitpunkt der Ausstellungssache des Urtheils des Reichsgerichtes in Wijen, welches das Testament als falsch erklärt und besticht.“

den ganzen Maßlaß den regelmäßigen Erben zu stellen.

Bedenkt man den Unterschied, welchen dieser Nachlass in 180 Jahren durch Häufung der Zinsen ge-
wonnen hat, so kann man sich leicht die Hartnäckigkeit
der Stadt Amsterdam erklären, mit der sie den Pro-
zeß betreibt, die Mittel, die sie angewandt, um die
Erben hinzuhalten, zu ermüden, deren Mittel erschöpft
sind, den Prozeß weiter zu verfolgen. Seit einem
Jahre ist der Prozeß nicht fortgeschritten, weil die
belgischen Erben die nötigen Mittel nicht aufbringen
konnten, die neuen Kosten zu decken. Sollte man
es glauben, daß das bloße Gerücht, die nötige
Summe sei deponirt, die Stadt Amsterdam in die
größte Bestürzung versetzt? Viele Holländer bedauern
sehr, daß die Verwaltung der Stadt Amsterdam aus
der augenscheinlichen Geldverlegenheit der Erben Ruhen
zieht; sie sind der Meinung, es wäre voreilig,
sich mit den Erben über eine Summe von 15 bis
20 Millionen zu verständigen, da die Stadt doch früher
oder späterwerde verurtheilt werden, diese Summe zu
bezahlen. Die Association der Erben wird alle Hin-
dernisse, die ihnen die Hartnäckigkeit der Stadt Amster-
dam schafft, doch zu überwinden, zu besiegen wissen.
Über das Endurtheil, wie lange es auch währen mag,
ehe es zum Spruch kommt, herrscht kein Zweifel,
es muß ein den Erben des Witz günstiges sein.

Polizei- und Zages-Chronik.

— Daß die Bichelaberger in den Pfingstfeiertagen der Landpartei Zahl Faum fassen könnten, und daß von den lustigen Auswanderern so mancher diesen oder jenen ihm oder auch wohl an sich wertlosen Theil seiner Habe verlor, versteht sich so sehr von selbst, daß es einer besonderten Erwähnung nicht bedürfte, wenn nicht diesmal ein ganz besonderer Verlust zu erwähnen wäre. Eine junge Dame hatte sich nämlich zur Feier des Tages mit ihren ganzen Schmuck behangen einer Landpartie beigegeben, welche in den Bichelabergen ihre heiteten Spiele vornahm. Um bei dieser durch nichts behindert zu werden und nicht einen einzelnen Theil des Schmucks zu verlieren, rägte die junge Dame vor dem Beginn der Ausgelassenheit den ganzen Schmuck sorgfältig zusammen, indem sie ihr und Röcke, Armband und Brust, ja selbst die Ohrringe — also einen Schmuck im Werthe von über 100 Thlr. — in ein Taschentuch brachte. Vor Abend wurde an den Schmuck nicht wieder gedacht, vergebens suchte man ihn aber, als endlich der Gedanke auf derselben sich lenkte — er war verloren und ist troß alles Suchens nicht wieder gefunden worden. Man hofft allein noch auf das Glück eines Mitschülers der Gesellschaft, welches gar nicht nach Hause zurückgekehrt ist, um gleich am nächsten Morgen das Geschäft des Suchens fortzusetzen zu können.

— Am Sonnabend Nachmittag besichtigte der Geheime Rath Lüdemann in Vertretung des zur Zeit von Berlin abwesenden Polizeipräsidenten in Begleitung eines Polizeibeamten aus Mainz die Strafgefangenenbeschäftigungsanstalt in Tummeleburg. Der Vorstand derselben, Polizeioberrath Wärke, führte die Herren selbst in der Anstalt, deren Gediegenheit und Zweckmäßigkeit eine anerkannte ist, um sie und unterrichtete sie von den Beschäftigungen der Gefangenen, wie von deren Verdienst. Außer der Befahrung, der umliegenden Ländereien, zu der viele, der dort detinirten Straflinge verhendet werden, ist ein großer Theil in einer in der Anstalt errichteten Maschinenbauanstalt und in einer Säundholzwaffenfabrik von bedeutendem Umfange beschäftigt. Gernick liefert die Anstalt bekanntlich das ganze Brot für die Stadtvolksschule sowie für die Schauspielschule und Feuerwehr Berlin. Beim Bau des Victoriatheaters werden gegenwärtig nicht mehr viele Gefangene benutzt. Der ausländische Polizeibeamte nahm von den Einrichtungen der Tummeleburg Strafanstalt genaue Kenntniß, um in seinem Vaterlande nach dem Muster derselben eine gleiche Anstalt einzurichten.

— Der Klemphuermelster Zaftmann, ein Mann von etwa 40 Jahren, hatte vor einiger Zeit einen schwimmenden Stuhl erfunden. Derselbe ist ganz in der Form eines Stuhles eingerichtet, hat aber statt der Füße kleine Bleifässchen und wird mittelst eines Rades gelenkt. Am ersten Feiertag Vormittags fuhr Zaftmann in einem seiner Häusle, in deren Behandlung er eine große Geschicklichkeit erlangt hatte, nach Stralow. Dort summelte er sich längere Zeit im Wasser umher, bis endlich, wahrscheinlich von einem Windstoss zerbrochen, der Stuhl umgeworfen wurde und Zaftmann ins Wasser fiel. Zaftmann war ein sehr vortrefflicher Schwimmer, daß ihm dieses Ereigniß an sich wohl nicht viel geschadet hätte, offenbar war er aber durch die Anstrengung beim Fahren beträchtig erschöpft, daß ihn im Wasser der Schlag rührte und daß er nicht bis zum Heimkommen der vielen ihm zu Hülfe Gilgenden auf der Oberfläche sich halten konnte. Gest am zweiten Feiertage wurde die Leiche gefunden. Der Tod des Mannes, der seiner Strebsamkeit wegen in seiner ganzen Umgegend beliebt war, erregte allgemeines Bedauern. Er hinterläßt eine Frau mit vier Kindern.

— Nicht alle Verkäufer des Apfelweins sind in ihren Speculationen so glücklich, wie der Wundermann Petsch, dessen Thätigkeit und Energie, Zähigkeit gegen jeden Spott ihn in ganz fürtiger Zeit zum reichen Manne gemacht hat. Einer seiner Konkurrenten, dessen Fabrikat vielfach sogar für besser gehalten wurde, als der Petsch'sche Apfelwein, ist nämlich vor wenigen Tagen heimlich ausgewandert, nachdem er Haus und Hof verkaust hat und hat nicht einmal gesagt hinterlassen, daß dem englischen Lehrer, seiner li. bewußtlosen Sohne das Honorar hat beschafft werden können.

— Das Lebensgeständnis des Mörder's Böß hat nicht nur unter den vierzig Dieben und Schläfern, sondern auch außerhalb Sachsen erregt und Verhaftungen zur Folge gehabt. So sind auch in Frankfurt a. O. mehrere Verhaftungen vorgenommen worden, weil dort eine der größtmöglichen Diebesniederlagen ermittelt worden ist. In einem der dort vorhandenen Gräbergräbnisse fand man nämlich sowohl in den Särgen, wie in dem Körper der Leichenwäscherin Kleider, die in Berlin gestohlen worden sind. Der Wert der Sachen wird auf 800 Thlr. angegeben. Als Diebesnehmer und Unterbringer dieses gestohlenen Gutes sind mehrere Einwohner von Frankfurt a. O. ermittelt und verhaftet worden. Der Eigentümer Sch., der hier unter dem Verdacht der Diebesbelehrer verhaftet worden, ist ein bereits bestrafteter Mann, der bereits mehrfach wegen gleichen Verbrechens bestraft ist; sich das durch aber nicht von weiterer Vergehung des Verbrechens hat abhalten lassen. Der Mann besaß drei Häuser in der L.....straße und war mehrmals zuweilen seinen Knechten gegenüber ein billiger und couranter Wirth. Lebhaftes hat er in der vergangenen Woche seine Häuser seinem Bruder verkauft. In seiner Familie soll übrigens der Verhaftete nicht der einzige sein, der es nicht unerheblich für Wohlhabenheit das Verbrechen der Diebesbelehrer gewohnheitsmäßig betrieben haben soll. Wenn — was bei der großen Schlägerei des Verhafteten noch keineswegs gescheit ist — seine Bestrafung in den vorliegenden Fällen eintritt, so würde er mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seinen schwächlichen Körperzustand schwerlich die Freiheit wiedersehen.

— In den preußischen Festungen und Zuchthäusern bestanden sich jetzt nur noch wenige politische Gefangene und hoffentlich wird nicht lange Zeit verstreichen und es wird deren gar keine mehr in Preußen geben. Zu den Rastematten der Festung Silberberg sind deren z. B. jetzt nur noch zwei, der Student Schlehan und der Kandidat Raufeld. Ersterer wurde wegen des Malauftandes in Berlin zu 6½ jähriger Haftstellung in eine Strafanstalt und wegen zweier Blutschüsse mehrfach zu 6½ Jahr Haftstellung verurtheilt, letzter in 9jähriger Haftung verhaftet wegen seiner Vertheidigung am Mausinsel, der in Gefangenschaft im November 1848 zu Gunsten der Nationalversammlung aufstand, aufgefunden worden. Zu der Zeit von 1850 bis 1856 haben in der genannten Festung überhaupt vierzehn politische Gefangene ihren Aufenthalt gehabt. Unter ihnen sind die bekanntesten der Referendar Dr. Rasch, der Student Schlehan, der Holzhändler Kluge, der Juwelier Rassirer, der Lithograph Ihle, der Ministerialsecretaire Dr. Simon, der Lizenziant Bibig, der Referendar Habe, der Holzhändler Kauld, der Baustor Weißner, der Kandidat Held — nicht zu verwechseln mit dem großen Held Berling — und der Kaufmann Küller. Mit Ausnahme des Letztgenannten, dem die Flucht gelang, und der nach England entkommen ist, haben alle sämmtlich ihre Strafen — 2 bis 6 Jahr Haftungsdarrest — verbüßt.

— Um Jahre 1856 kamen hier selbst 3457 Diebstähle zur Anzeige, 1855 nur 2980, mit ein in vergangenen Jahren 507 Diebstähle mehr. Zur gerichtlichen Verfolgung wurden überwiesen 1603. Diebstahlangelegenheiten. — Mittel des Transportes wurden im Laufe des Jahres 1856 von hier fortgeschafft 560 Personen. — Zu jedem sieben Betraume entstanden hier 253 verschiedene Brände und zwar 8 große, 7 mittlere und 238 kleinere Brände, wovon unter 17 Schornsteinbrände, 5 Gläserbrüsterungen, 8 durch Spielern der Kinder und einer durch Blitzstrahl. Von diesen 253 Bränden sind 3 durch absichtliche Brandstiftung, 6 in Folge fehlerhafter baulicher Einrichtung, 4 durch mutwillige Brandstiftung, 116 durch Fahrtägigkeit und Unvorsichtigkeit, 65 aus nicht ermittelten Ursachen, 44 aus verschiedenen zufälligen Veranlassungen und 15 durch starkes Heizen der Dächer entstanden. Kinderfeuerwerk fand 29 Mal statt.

— In dem zur Zeit beim Appellationsgericht in Wadernborn in zweiter Instanz schwébenden Angeklagten gegen den Bezirksrichter a. D. Hößle wegen öffentlicher Verläumung des Polizeidirektor Gießer mit Bezeichnung auf sein Amt steht nunmehr am 9. Juni d. J. der Schlusstermin an. Die von der Staatsanwaltschaft in zweiter Instanz als Zeugen vorgeflagten beiden hiesigen Polizeibeamten hatten in ihrer ersten Befreihung, so widersprechende Angaben gemacht, daß der Gerichtshof den Beschluß faßte, sie hier und in Gegenwart des Angeklagten gegenüber zu stellen, um Aufklärung über diese Widersprüche zu erlangen. Diese Confrontation ist vor Kurzem hier erfolgt. Die Verhandlungen zweiter Instanz werden wir sofort nach Beendigung des Prozesses veröffentlichen.

Bei der fünften Deputation des hiesigen Criminalgerichts wurde in voriger Woche eine umfassende Anklage wegen einer großen Zahl von Schäufensterdiebstählen abgeurteilt, an denen 15 Knaben und ein Mädchen, sämtlich unter 16 Jahren, als Urheber oder Teilnehmer beteiligt waren. Diese Diebstähle wurden mit großer Frechheit ausgeführt und sind zum Theil schwere, indem Gewalt dabei angewendet war. Es wurden 18 Fälle constatirt und die meisten Angeklagten für schuldig erklärt. Zur Rücksicht auf das jugendliche Alter der Angeklagten fielen die Strafen jämmerlich milde aus, von 3 Tagen bis zu 4 Monaten Gefängnis.

— Die 3. Deputation des hiesigen Criminalgerichts hielt gestern keine Sitzung, eben so wenig die 2. und 4.

am letzten Sonnabend.
Ein neuer Waldbrand ist am Pfingstmontag Mittag in der Röpenicker Forst ausgebrochen, etwa eine halbe Stunde vor Röpenick, nach Berlin zu. Zur Dämmerung d. Feuers wurden aus dem benachbarten Rummelsburg Gefangene herbegeholt, die unter der Aufsicht von Schüttmannschaften mit Spaten und anderen Werkzeugen zusammen, um Gräben zu ziehen, Erde aufzuwerfen, und so den Brand auf seinen Heerd einzufädeln. Nach wenigen Stunden war die Flamme erloschen. Wie das Feuer entstanden war, ließ sich bis jetzt nicht ermitteln.

— Am letzten Freitag Nachmittag ging ein Herr eine der belebtesten Straßen Berlins mit einer Dame am Arme entlang, welche mit einem Amazonenhut bekleidet und so sehr von Eleganz umsangen war, daß sie wohl hin und wieder die Postage etwas kosten machte, füdens füllt aber alle ihr Begegnenden zu einem bedeutenden Umweg zwang. Viele ließen sich diese Veränderung ihres Weges ruhig gefallen, nur ein Berliner Straßensunge, ein richtiges Berliner Kind von etwa 16 Jahren, fand sich so sehr uncommodiert durch diesen Anzug, daß er sich nicht entzückte, fortgesetzt an die Dame, natürlich auf der urtheilsten Seite anzulaufen und dabei alle möglichst spöttischen Redensarten loszulassen. Der Begleiter der Dame hatte gar keine Veranlassung, ein solches Benehmen gut zu heißen oder auch nur stumm vorübergehen zu lassen, er griff vielleicht, da er wohl sah, daß er anders den Wunsch nicht los werden würde, zu dem Mittel der Verabreitung einer Ohrfeige. Kaum war dieselbe schallend auf die Brust des Jungen gefallen, als er laut schrie und die Umstehenden auf die ihm zugesetzte Insulte aufmerksam machte und Rache für dieselbe forderte, hinter dem Baute herließ das schon die Aufmerksamkeit durch den Busch der Dame auf sich zog, jetzt also um so mehr beobachtet wurde. Der Herr wurde über dies Benehmen so ergrümmt, daß er sich noch einmal den Jungen langte und ihm einige Hiebe verlebte, — dadurch machte er aber das Unheil nicht besser, sondern nur schwächer, denn einige Personen, welche dieser Bearbeitung zusahen und deren Grund wohl nicht kennen möchten, legten sich für den Jungen in's Mittel und machten so energisch Widerstand, daß der Baute nichts weiter übrig blieb, als in eine glückliche weise nahe gelegene Wache zu flüchten, aus der es nach längerer Zeit — da der durch dies Ereignis hervorgerufene Aufschlag sich nicht mehr so schnell vertrieb — mittels einer Drohke sein weiteres Hell suchen konnte.

— Die für die Pfingstferientage angekündigte Vorstellung des Mr. Robert Omar vom Astley-Theater in London im Kroissaten Lokale muß, wenn nicht ganz, so doch auf mehrere Wochen unterbleiben, da der Künstler am ersten Ferientage Mittags, nachdem er auf dem einen der beiden aufgestellten, etwa 80' hohen Bäume, eine schwarze und weiße Fahne aufgesteckt hatte, beim Herauflassen an einem Seile das Unglück hatte, daßselbe nicht gehörig zu loslassen und sich durch die rapide Schnelligkeit, mit welcher er dadurch am Seil herabsauste, die Hand inwendig vollständig zu zerreißen, so daß, wenn nicht ein größeres Unheil hinzutritte, die Heilung der Hand erst in einiger Zeit zu erwarten sein wird. Auch ein Arbeiter des genannten Lokals, welcher das Seil unten hielt, ist dadurch, daß der Künstler auf ihn fiel, wenn auch nicht erheblich, am Kopf verwundet worden.

— Am 30. v. M. Abends gelang es den auf dem Frankfurter Eisenbahnhofe stationirten Polizisten, einen Menschen, der am Nachmittage einen gewaltigen Diebstahl hier ausgeführt und dabei eine Summe Geldes entwendet hatte und nun mit dem Schnellzuge ohne alle Bekanntmachung abreisen wollte, festzunehmen, zum Geständnis zu bringen und zu verhaften.

— Von Magdeburg geht uns die Nachricht zu, daß die auch hier durch ihre Produktionen ähnlich bekannte Weißmährische Künstlergesellschaft am Pfingstferientag von einem sämmerlichen Unglück betroffen worden ist. Drei Mitglieder dieser Gesellschaft waren an diesem Tage mit Ansetzung eines Feuerwerks, das am nächsten Tage abgebrannt werden sollte, beschäftigt, als durch eine Unvorsichtigkeit das Pulver Feuer fing, explodierte und dabei die drei Personen so schwer verletzt, daß deren Heilung vorläufig noch nicht gesichert sein soll. Bedenks werden alle drei Verunglückte aber nur sehr verstimmt und entstellt aus der Heilanstalt, in welche sie sofort gebracht worden sind, hervorgegangen.

— Wie uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wird, ist der bekanntlich auf den 13. Juni d. J. anberaumt gewesene Weltuntergang eingetreten. Hindernisse wegen auf 4 Wochen vertagt worden. Wie nämlich einige der berühmten Astronomen, durch deren gütige Berechnung die Welt bekanntlich auf ihr nahes Ende aufmerksam gemacht worden ist, jetzt zu ihrer Verwunderung gesehen haben, ist der weltberühmte Komet noch nicht nahe genug heran, um schon am 13. Juni uns die Ehre seiner Bekanntheit zu Theil werden lassen zu können. Wahrscheinlich hat er irgendwo in dem Weltall einige unvorhergesehene Hindernisse gefunden, welche sein verspätetes Eintreffen herbeiführt haben. Allen denen, welche sonst darauf gehofft haben, diesmal um Bezahlung ihrer Fleisch, zu kommen und die deshalb vielleicht in den Fiestatagen den leichten Heller verbüßt haben, wird diese Nachricht eine lebenswerte Angenehme sein, da dies in unserer Stadt aber jedenfalls nur dem kleinen Theil unserer hälterischen Einwohnerstadt passiert sein wird, so haben wir die frohe Nachricht der Verlegung des Weltuntergangsschauspiels auf 4 Wochen, also bis zum 13. Juli — denn es verleiht sich von selbst, daß die Welt nur an einem dreizehnten untergehen kann — unseren Lesern nicht vornehmlich zu wollen.

— Unter den vielen „Pletschen“, welche Berlin bevölkern und hin und wieder die Straßens Jugend zu allen möglichen Exessen aufregen, zeichnet sich bekanntlich einer durch die Exclusivität seiner Kleidung und das Eigenthümlichkeit seiner Beschäftigung so hervorragend aus, daß derselbe, wo er sich nur blicken läßt, von einem Schwarm von Jungen verfolgt und nicht eher von denselben verlassen wurde, bis er in irgend einer Schuhmannswache eine Aufnahme gefunden hätte. Wie wir hören, hat dieses Original nicht längern den Mut gehabt, die sonstigen Recken der Jungen zu tragen, sondern mit eigener Hand mittelst eines Striches seinem Leben ein Ende gemacht. Für die Berliner Straßens Jugend wird dies Ereignis freilich nicht viel Worth haben, denn bei Ihnen ist es bekanntlich wie

in Frankreich: „Pletsch ist tot, es lebe Pletsch.“

— Vor acht Tagen wurde das improvisierte Gartenlokal der Walhalla mit einem Doppelconcert des Hussiten-Kapelle und des Imperial-corps des Garde-Grenadier-Regiments unter Leitung seines Stabstrompeters Den. Schon bei einem sehr zahlreichen Besuch eröffnet. Der Gaukele hat zwar nichts weniger als Überfluss an Grün um Schatten, ist aber im Uebrigen zweckmäßig eingerichtet und wird wahrscheinlich eines starken Besuches erfreuen, zumal da darin zur Erhöhung des Amüments ein Marionettentheater eingerichtet ist. Dasselbe begann seine Vorstellungen mit einer auf den Komödien vom nächsten 13. Juni bezüglichen Posse, die durch allerlei drastische Späße und durch lokale Antipielungen das Publikum in eine sehr heitere Stimmung versetzte.

— Diejenigen Mietshauscontracte, durch welche der Hanswirth übermäßig begünstigt wird, und über welche schon so lange der zur Wieder wohnende Theil der Berliner Bevölkerung bitterlich klagt, sind nunmehr, nachdem sie bereits von der Presse mehrfach scharf angegriffen, auch durch eine Karikatur (in der Zeitschrift: Berlin) in der ergötzlichsten Weise illustriert worden, verbütermaßen auch der dramatischen Satyre in der Gestalt einer Posse anheimgefalle, die vorgestern zum ersten Male im Friedrich-Wilhelmsstädtischen Parktheater unter dem lobhaftesten Beifall des Publikums in Scène ging. Es wird uns in dieser Posse, deren Verfasser derselbe Salingré ist, der schon mehrere sehr befallig aufgenommene Theaterstücke geliefert hat, ein Berliner Hauswirth comme il faut vorgeführt, der dem Beschränken und Peinigen seiner Mieter die höchste Virtuosität erreicht hat und namentlich das Exmissionsrecht mit einer satanischen Grausamkeit ausübt. Den Inhalt des Stücks bildet ein Kampf zwischen ihm und einem unglaublichen Flötisten, der sich trotz der im Mietshauscontract streng verbotenen „Kinder“ bei ihm einnistet, indem er die Kinder in einem Korbe einschmuggelt. Die Kynnerie des Mietshauscontractes erzeugt hier die ergötzlichsten Scenen, die durch eine Menge eingestreuter pikante Wiere- und losaler Beziehungen um so drastischer wirken. Mr. Haase als Hauswirth und Mr. Weirauch als der Prometheusqualen duldende Miether stellten, wirscham secundirt von Hrn. Lobe in seiner launigen, ihm sehr zusagenden Rolle, ihre contrastirenden Charaktere mit einer vis comica dar, die das Publikum in die heitere Stimmung versetzte und selbst mehrere anwesende „Hauswirthe“ zum Lachen nötigte. Das Stück wird sich ohne Zweifel längere Zeit ein vogue erhalten. Vorans ging denselben ein Lustspiel in 4 Acten, von Fr. Tiez nach einem italienischen Original mit Geschick und Bibbenkennniß bearbeitet, das trotz diverser verbrauchter Lustspielcharaktere und mancher crasser Unwahrheitlichkeit doch diese höchst effectvolle komische Situation enthält und dadurch und durch das treffliche Spiel des Hrn. Haase in der Hauptrolle (Kaufmann Wild) ebenfalls die verdiente beispielige Aufnahme erlangte.

Eingesandt.

Das öffentliche und gemeinschaftliche Einsingen jüdischer Knaben und Mädchen in der Synagoge.

Einige jüdische Gemeinden haben es in der neuesten Zeit als eine Anforderung des „fortschreitenden Geistes“ erkannt, den bei der christlichen Kirche eingesübten heiligen religiösen Act der öffentlichen Confirmation nachzuahmen. Hier in Berlin geschah dies zuerst von der jüdischen Reformgemeinde und von dieser ist der nun eingeschriebene Brauch zuerst nach der Interims-Synagoge in der Hamburgerstraße, dann aber, seit dem vorigen Jahre, auch nach der alten Hauptsynagoge übergegangen. So sehr die öffentliche Confirmation bei der christlichen Kirche auf dem lieben innern Wesen derselben beruht, so sehr ist dieser jetzt von den Juden nachgeahmte Brauch ein bisher der ganzen praktischen Ausübung des Judenthums vollkommen fremder gewesen. Es wird an dieser Stelle nicht darüber zu streuen sein, ob es als ein Zeugnis von der innern und tiefen Lebenswahrheit eines Religionsbekennisses gilt, wenn sich dessen Träger und Beliebter gedrungen fühlen, für sich den religiösen Brauch eines anderen Bekennnisses nachzuahmen. Es mag auch davon abstrahirt werden, zu erörtern, ob, nach dem ganzen innern Wesen des Judenthums und der namentlich durch das Familienselbst sich befundenen praktischen Ausübung desselben, eine Religionsschule überhaupt einen lieben- und nachhaltigen Werth für die religiösen Interessen der Gesamtheit haben kann, wenn festgehalten wird und festgehalten werden muß, daß für die Ausübung des Judenthums, welche sich an Hunderte und Tausende von Gebeten und Verboren, Sitten und patriarchalischen Gebräuchen kennt, das Haus, die Familie, das Vorbild der Väter, erbend von Ahnen auf Nachkommen, die einzige wirkliche praktische Religionsschule zu bieten im Stande ist und auch bisher gehalten hat. Würde sich auch hier nach über den religiösen Werth und Nutzen der Religionsschule für die Gesamtheit streiten lassen, so wären mindestens Bedenken, namentlich religiöse, gegen dieselbe nicht ob. Anderer mögte es sich jedoch mit der jetzt nachgeahmten öffentlichen Einsingung — die hier sogenannte „Schlußprüfung“ ist im Weise dasselbe — namentlich mit der gemeinschaftlichen, von Knaben und Mädchen verhalten. Das weibliche Geschlecht hat nach den Grundsätzen der jüdischen Religion verhältnismäßig nur wenige positive

religiöse Pflichten zu erfüllen, sondern es genügt in bedeutend geringerem Maße, namentlich in seiner Stellung als Gattin, religiösen Schutz und religiöses Recht und wie die Schutz des weiblichen Kindes, so ist auch die religiöse Mündigkeit des Mädchens — denn nur als ein Zeugnis für dieselbe wird die Einsingung anzusehen sein, wenn sie mehr als eine bloße Form sein soll — an keinen praktisch auszüglichen Glaubensglaub gebunden. Der Knabe dagegen erhält schon bei der Geburt durch die Bescheinigung das Bundesiegel des Bekennnisses und ihm kann er sich nach jüdischen Glaubenssätzen niemals entziehen, er ist ihm für ewig verpflichtet. Seine vollkommene und unbedingte religiöse Mündigkeit tritt vorschriftsmäßig mit dem Sabbath ein, wo der Knabe das Alter von dreizehn Jahren und einem Tag erreicht hat und dieser Abschnitt des Lebens, folgenschwer und folgenwichtig wie kein anderer, wird wiederum verschriftsmäßig dadurch bezeichnet, daß daß der Knabe an diesem Tage, in der Synagoge, einzelne, ihm bis dahin versagte, gottesdienstliche Funktionen übt. Mit diesem Tage muß der Knabe in das volle Maß der dem männlichen Judentum obliegenden religiösen Verpflichtungen eintreten; er hat von diesem Tage an die Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser Pflichten zu übernehmen und der religiöse Vater bezeichnet dies mit einem Segensspruch über den Sohn, womit angedeutet wird, daß die dem Vater nahe religiösen Grundsätzen sicher obliegende Verantwortlichkeit für die Religionsübung des Sohnes ausübt und lediglich auf den Letzteren selbst von nun an übergeht. Dieser Segensspruch ist somit für den Knaben, zwar still und prunklos, aber doch eine „Einsingung“ von mächtiger, folgenschwerer Wirkung — sie müßte es mindestens bei allen fühlenden Gemüthern sein. Schon das für jeden einzelnen Knaben unbedingte und unverrückbar vorgeschriebene, sogar nach Tagen bestimmte Alter, wo die religiöse Mündigkeit eintreten muß, ist ein Kennzeichen für die gemeinschaftliche Einsingung oder sogenannte „Schlußprüfung“ mehrerer Knaben, wenn man nicht dazu schreitet, diejenigen, zwar religiös allerdings nicht vorgeschriebenen Act, die Einsingung oder „Schlußprüfung“ als eine angewandte Erhöhung des feierlichen Eindruckes an dem Tage, wo die religiöse Mündigkeit des Knaben eintreten muß, bei jedem Einzelnen oder bei mehreren ganz derselben Alters vorzunehmen. Einwohner der Knabe hat bei dieser Einsingung das vorgeschriebene Alter der religiösen Mündigkeit noch nicht erreicht, nun dann hat er so lange, als das der Fall ist, noch nicht volle Verpflichtung, ja heilweise soar noch nicht einmal die volle Berechtigung der praktischen Religionsübung und es könnte — da die öffentliche Einsingung auf das Kind schon durch die Offenheit des Actes und die sonstige Heiterkeit einen halbaren Eindruck übt, — sehr leicht veranlaßt werden, daß dem Knaben der minder prunkvolle, aber bedeutend wichtigere Act, der seine religiöse Mündigkeit später befunden soll, als eine Nebensache erscheint, wo vielmehr die ganze feierliche Weihe für diesen aufgespart werden muß. Oder der Knabe hat bei der Einsingung oder „Schlußprüfung“ das Alter seiner religiösen Mündigkeit bereits überschritten, nun dann ist es ein prunkvoller Widersinn, da noch einzeln oder „Schlußprüfung“ zu wollen, wo der Knabe schon längst durch seine religiöse Mündigkeit verpflichtet gewesen ist, daß, worüber er jetzt noch examiniert wird, praktisch zu üben, wie andererseits die spätere Einsingung sehr leicht dazu führen könnte, dem Knaben den Eindruck des Actes bei seiner früheren religiösen Mündigkeit zu verwischen. Zugrunde dagegen darf es aber auch mindestens bedenklich erscheinen, durch eine solche gemeinschaftliche Einsingung oder „Schlußprüfung“ von Knaben und Mädchen in der Synagoge, wo ein unmittelbares Zusammensein von Personen verschiedenem Geschlecht, unmöglich verboten ist, gerade in dem Augenblick, wo die Kinder den vollen Inbegriff der Religion und ihrer Lehre empfangen sollen, diesen Kindern selbst eine Übertragung eines religiösen Werths vorzuführen, ja noch mehr — sie selbst als Mittel dazu zu gebrauchen.

G. L.

Feuilleton.

De r. St. a. r k o p f. (Fortsetzung.)

Ein wenig beruhigt durch diese neue Hoffnung, die Herrschaft zu vereiteln, verließ Madame Kerouec ihre Tochter, um häuslichen Geschäften nachzugehen.

Am Morgen hatte Antoinette abermals an Prosper Maruel geschrieben.

Seit seiner letzten Zusammenkunft mit dem Captain Kerouec war Antenor Pescore jeden Abend regelmäßig im Café zu den sieben Uhren gewesen, hatte ihn aber niemals wieder dort angetroffen. Er wagte nicht, in ihm hinzugehen, weil er nicht wußte, welchem Grunde er die Verzögerung einer Angelegenheit

heimessen sollte, welche bis dahin ohne alle Schwierigkeiten von Statten gegangen war. In dieser Unwissenheit rechnete er jeden Augenblick auf einen Brief von seinem Schwiegervater und hielt sich deshalb den Tag über zu Hause.

An dem Tage, von welchem wir sprechen, plagte die Langeweile ihn sehr. Er ging deshalb nach dem Zimmer seines Freundes Raduel, um diesen zu besuchen.

Statt des Studenten fand er dort den Vater Biron, der Wäsche und Kleider in ein Kelleisen packte.

— Ist Raduel ausgegangen? fragte er.

— Ja, mein Herr, erwiderte der Hausmeister.

— Wissen Sie, wohin er gegangen ist?

— Ich glaube, er macht eben hier Schlussprüfung in der Fakultät.

— Ah!

— Er ist so eifrig, daß das nicht in Erstaunen setzen darf.

— Er verläßt wohl Paris? Ich sehe, Sie pakken ein.

— Wahrscheinlich, denn er hat mir gesagt, ich soll Alles für seine Abreise vorbereiten.

— Lebt er zu seiner Familie zurück?

— Ich weiß es nicht.

— Diese plötzliche Abreise ist sonderbar.

— Heute früh sagte Herr Raduel zu mir: Balz, Sie mein Kelleisen, ich will einige Tage aufs Land reisen. Aber er hat mir nicht gesagt, ob er zu Verwandten oder Freunden geht.

— O, wie glücklich ist er, daß er die Examina hinter sich hat, hörte Antenor, langsam in sein Zimmer zurückkehrend.

Raduel war, nachdem er den Brief des Fräuleins Rerouet empfangen, worin diese ihm den Vorwurf machte, zu fliehen, nach der Arzneischule zu laufen. Er war an Stelle eines seiner Freunde, welcher ausgeblichen war, zur Schlussprüfung eingetreten.

Nachdem Vater Biron Prospects Effecten gerednet hatte, war er wieder in seine Loge hinabgegangen.

Raum war er hier angelangt, als der Capitain Rerouet erschien.

— Herr Rerouet? fragte er.

— Ist zu Hause, erwiderte Vater Biron, vierte Etage Nr. 18.

Der Seemann stieg die Treppe hinauf.

Antenor Rerouet lag lang auf seinem Bett hingestreckt und rauchte aus einer alten Pfeife mit großen Quasten, als es an seiner Thür pochte.

— Herein, rief er, ohne seine Stellung zu verlassen.

Die Thür ging und der Capitain Rerouet trat ein.

— Ah! Ah! Sie sind es, Papa Meerwolf, heute erwartete ich Sie nicht, sagte der Student, in seine abgetragenen Pantoffeln fahrend, welche vor dem Bett standen. Sezen Sie sich doch gefälligst. Es ist liebenswürdig von Ihnen, Schwiegervater, mich hier in meiner Mansarde aufzusuchen. Was führt Sie denn her?

— Ich wollte nur sehen, mein Herr, ob Sie bei Ihrer Examensarbeit sind, sagte fast der Capitain, indem er sich Antenor gegenüber setzte, der in halbliegender Stellung auf dem Klande seines Bettes blieb.

Diese plötzliche Frage beunruhigte den Studenten ein wenig. Er setzte seine Pfeife weg und überlegte einen Augenblick, was er antworten sollte.

— Nun, so sprechen Sie doch! sagte Rerouet mit erhobener Stimme.

— Theurer Schwiegervater, sagte Antenor, ich habe heute auch noch nicht ein Buch aufgeschlagen; ich bin ein wenig unwohl und mein Doctor hat mir verboten, meinen Kopf anzustrengen, so lange es nicht besser geht.

— Schlechte Entschuldigung, Herr!

— Das hätte, Sie wäre mindestens ebenso gut, als eine andere.

— Für mich nicht.

— Warum?

— Warum? Weil Sie ein Schlingel, ein Langenicht sind, den ich züchtigen will, wie er es verdient, sagte der Capitain in drohendem Tone.

— Was soll denn das bedeuten? rief Rerouet, plötzlich auftreibend.

— Das bedeutet, Herr, daß Sie mit meiner Reichtumslösung gespielt haben.

— Ich?

— Ja, Sie. Ich hielte Sie zwar immer für einen Reichtum, im Grunde aber doch für einen reichen Mann.

— Und haben Sie mir etwas Schlechtes vorzuwerfen?

— Durch Ihren entschiedenen Charakter eingenommen, hat ich Sie um Ihre Freundschaft und sagte ihm eines Tages, daß ich Ihnen, wenn Sie Advocate sein würden, meine Tochter geben werde. Sie haben mir erwidert, daß Sie im Begriff ständen, Ihre Schlussprüfung zu bestehen.

— Nun? fragte der Student erblichend.

— Sie haben mich belogen.

— Lassen Sie mich Ihnen erklären —

— Suchen Sie sich nicht zu vertheidigen. Es ist ganz unnötig. Ich komme vom Secretariat der Rechtschule und man hat mir gesagt, daß Sie überhaupt nur ein einziges Colleg besucht, folglich also kein Examen gemacht haben. Ist das wahr?

Antenor Rerouet antwortete nicht. Er blieb unbeweglich, wie vom Blitz getroffen.

— Sie, mein Herr, sind schuld daran, daß jetzt mein Kind in Thränen schwimmt, fuhr der Capitain fort, den jungen Mann fest am Arm packend. Dank Ihren frechen Lügen, werde ich künftig der Spott aller meiner Bekannten sein, wenn sie hören werden, daß ich Sie zu meinem Schwiegersohn erwählt habe.

— Und ich — ich, der ich mir schmeichelte, einen Advocaten in meine Familie zu bekommen! Sie sind ein Christos!

— Mein Herr! rief Rerouet in einem Tone ein, in dem Scham und Zorn sich mischten.

— Glauben Sie nicht, daß ich eine solche Er-

barmlichkeit so hingeben lassen werde. Sie werden mir auf der Stelle Genugthuung für Ihr schändliches Vertragen gegen mich geben. Ich habe nie gevaldet, daß man sich über mich lustig macht und Sie sollen nicht der Erste sein, der es tut.

— Ihre Waffen, mein Herr? sagte der Student, indem er sich bemühte, das nervöse Zucken seiner Lippen zu bemeistern.

— Was Sie wollen! Degen oder Pistolen!

— Mit dem Degen, mein Herr, würde ich Sie zu sicher töten, erwiderte ruhig Rerouet. Ich wähle also Pistolen.

— Spelen Sie nicht den Prahlhans, erwiderte ironisch der Capitain. Ich habe zu Buenos-Aires einen Burschen getötet, der furchterlicher war, als Sie.

— Was geht mich das an? Kommen Sie!

— Wenn ich Ihnen das sage, so geschieht es, um Sie zu bedenken, daß ich mich nie auf dem Kampfplatz zu einem Arrangement herbeilasse.

— Verlange ich etwa Gnade von Ihnen, mein Herr? erwiderte Antenor stolz.

— Sie thun auch wohl daran. Es wäre unnötig.

Die beiden Gegner gingen, suchten sich ihre Zeugen, kausten Waffen und setzten sich in einen Wagen.

Nach einer Stunde waren sie im Walde von Meudon.

Die Zeugen suchten einen passenden Kampfplatz. Dann machten sie dreißig Schritte ab und luden die Pistolen.

— Mein Herr, sagte Rerouet, ich halte es für meine Pflicht, eine Bemerkung zu machen, ehe ich mich mit Ihnen schlage.

— Welche? fragte grob der Capitain.

— Sie sind Familienvater, ich stehe allein in der Welt. Mein Tod kann Niemanden schaden, während der Ihre —

— Ah! ich dachte mir wohl, daß Sie ein Freigeling sind! schrie Rerouet. Alle jungen Leute heutzutage haben mehr Schurkereien in der Seele als Muth.

— Freige? Ich? stammelte Antenor, sich die Lippen blutig heißend.

— Ja, Sie haben Freigang!

Die Zeugen wollten noch einen letzten Versöhnungsversuch machen, aber der Capitain wollte nichts davon hören.

Das Duell mußte also stattfinden.

Es ward verabredet, daß die Kämpfenden drei Schritte avancieren sollten, ehe sie schossen.

Antenor und der Capitain sollten zu gleicher Zeit bei dem Signal der Secundanten Feuer geben.

Sie stellten sich in der angegebenen Distanz einander gegenüber und ein Secundant schlug langsam drei Mal in die Hand.

In demselben Augenblicke erklangen zwei Schüsse. Der Capitain fiel.

(Schluß folgt.)

M

Civil.
Dienst

In i
gesagt, i
Wieder i
zusammen
gefunden, w
Allem auf
find) und
zwischen s
lich sein.
dierte Psi
drei läuft
trakte kuri
dean-freil
dieserlei U
lichkeiten,
trachten vo
Wie können
sein? —

Bergl
besinn der
fällt von t
von Verpf
Pflichten d
aliges Wör
selbst, will
der gnädig
dasefern er
gegenüber
Wie, das
das von se
von selbst
Auge beha
und des
sich durch
am bedenk
der Wirth
wir hat er
Wieder ei
verräucherte
denn der I
Nest bei ih
allen Conta
bündig zu
Oester, Gege
hübboden n
stande über
Zustand de
allen Wänd
schlechte La
der Kochma
Rauchfang, i
Wohnung, tr
Wenn Edle
hald einmal
altersgrau,
Hagel durch
den morschen
Welter gleich
nung des W
stand der W
seiten des G

Fliehboden-Glanz-Lack
allen Anforderungen entsprechend empfiehlt die Farben-
Handlung von **J. S. & H. Desmarais,**
Krausenstraße No. 13.

Geübte Oberhändler Nähern auch die dasselbe
erlernen wollen, finden Beschäftigung
Kommandantenstr. 71 bei Lincke.

Herren-Kleider, Militair-Effeten, ächte
und unächte Linnen, so wie Gold, Silber, Uhren,
Münzen und Pfandscheine, kaufen
Gachs, Königsstr. 7,
auf dem Hause links 1 Treppe.

Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. **F. Große**,
Spittelmarkt 11. 12 (nicht hinter der Kirche)
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe
und Stiefel. Damengamaschen von 1 Thaler
15 Sgr., Herrn Lackstiefel von 2 Thlr. 10 Sgr.
an, Englische und Französische Lackstiefel, höchst
elegant gearbeitete Lackchuhe, die für Fußleidende
so wohltuenden Schweizer Stocklederstiefel. Kinder-
stiefel in jeder Größe, sowie Französische Kna-
benstiefel mit Gummi-Glasflüssig-Federn.

Langwierige Krankheiten aller Art behan-
delt nach den Grundsätzen der Verjüngungstheorie
Dr. Schröder, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 L., von
7—9 u. 3—4 Uhr. Parochialenverengerung
ohne Bougie, ohne Arzneimittel, ohne Operation.
Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum auf-
fallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem
Wege größer gemacht. Examinierte Aerzte, welche
diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen vor

Schönste Glasphotographien auf Glas (amerikanische Methode), von 15 Sgr., auf Papier 1 Thlr.
15 Sgr. an, fertigt außer Sonntag, täglich
Kirchner, Leipzigerstr. 44, Atelier part. im Garten

Feuerfest-eiserne Geldschränke
die sich bei Feuer wie bei Diebstahl aus vortheil-
hafteste bewährt haben, sowie Sicherheitsklösser
und künstliche Vorhangeschlösser empfiehlt die
Fabrik von **H. Burrow, Alexanderstr. 47.**

Homöopathische Behandlung aller Krankheiten
Dr. Cobusfeld, Alexanderstraße 35, täglich Vormittags bis 1 Uhr.
— Auswärtige brieflich.

Die Bade-Anstalt,
10 Späherstraße 10
gibt Wannenbäder in geheizten Bädern zu 5 und
7½ Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr.
Brause und Douche 4 Sgr. 10 Marken 1 Thlr.
Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch
werden Bäder außer dem Hause geliefert.

Elegante Magahoni-Sophas, zweihölzige Ma-
gahoni-Kleidersekretaire, birckene und lachene Webel,
Spiegel, Tische billig, Neue Königstraße 58.

Maler- und Maurer-Garben, sein gerieben-
Dekor, Pinsel, Tinten, empfiehlt die Garben-
handlung von **D. S. Desmarais**,
Krausenstraße 12.

Für getragene Kleidungsstücke
aller Art, zahlt die höchsten Preise der Kleider-
händler
Jacob Berliner,
Neuen Markt 9, 2 Treppen.
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Contraktliche Lieferungen nach dem Auslande,
zwingen mich die höchsten Preise für getragene
Herrnen-Kleidungsstücke zu zahlen und bitte ein
hoch geehrtes Publikum mir Bestellungen per
Stadtpost zukommen zu lassen.
P. Bahadur,
Jüdenstraße 31.

Ein Abmgl. Beamter, welcher täglich nur sechs
Stunden amtlich beschäftigt ist, wünscht, gegen eine
angemessene Entschädigung die Administration eines
großen Wohngebäudes oder auch mehrerer Häuser
in Berlin zu übernehmen. Hierauf achtende Haus-
besitzer wollen ihre diesfälligen Anträge unter der
Adresse S. I. in die Expedition dieser Zeitung be-
fördernd und im Voraus der pünktlichsten und gewissen-
haftesten Verwaltung ihres Eigentums versichert sein.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand
im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als der
Schneidermeister
W. Schindler,
Mühlenstrasse Nr. 7.